

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL IN GROSS MEINSDORF ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.27 FÜR DIE FLÄCHEN F6, F8 UND F12

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.10.2000 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr.27 der Gemeinde Süsel in Groß Meinsdorf für die Flächen F6, F8 und F12 bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen:
Es gilt die BauNVO 1990/1993

PLANZEICHNUNG -TEIL A-



M. 1:1000

PLANZEICHEN nach der PlanzV90/93

- I. Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 des Baugesetzbuches -BauGB-)
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 - BauGB -, § 51 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - 2. Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,28 Grundflächenzahl
 - 1 Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 5 22 und 23 BauNVO)
 - offene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- III. Darstellung ohne Normcharakter
- Flurstücksnummer

TEXT -TEIL B-

- Es gilt der Text -Teil B- des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Süsel in Groß Meinsdorf- Ergänzung Pkt.7.1.1

Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von mind. 0.10 m, max. 0.40 m über dem Mittelwert der Straßenoberkante des zum Haus gehörenden Straßenabschnittes zulässig. Ausnahme, Fläche F10: max. 0.10 m. Bei Straßenabschnitten in Hanglage ist der Mittelwert aus höchstem und tiefstem Punkt des zugehörigen Straßenabschnittes zu ermitteln und als Bezugspunkt anzusetzen.

* Bei Grundstücksflächen mit von der Straßenoberkante natürlich ansteigendem oder abfallendem Gelände (gewachsener Boden) kann sich die Erdgeschoßfußbodenhöhe um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Straßenoberkante und erschließungsseitiger Gebäudefront vermehren oder vermindern, höchstens jedoch um plus/minus 0,80 m.*

<p>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.04.2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch-Auswahl in den Bekanntmachungsstellen vom 20.04.2000 bis zum 27.04.2000 durch Abdruck in der LBO und dem amtlichen /im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 27.04.2000 erfolgt.</p> <p>Süsel, 21.10.2000</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>	<p>Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitteilend worden.</p> <p>Süsel,</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>
<p>Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.10.2000 ist nach § 13 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 13 Abs.1 Satz 1 abgesehen worden.</p> <p>Süsel, 21.10.2000</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>	<p>Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am 21.10.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.10.2000 getilgt.</p> <p>Süsel,</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>
<p>Die Gemeindevertretung hat am 20.10.2000 den Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes beschlossen und die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB beteiligt.</p> <p>Süsel, 21.10.2000</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgearbeitet.</p> <p>Süsel,</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>
<p>Der Entwurf der 1.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.2000 bis zum 27.10.2000 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Anbringen während der Auslegungsdauer von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch-Auswahl in der Zeit vom 20.10.2000 bis zum 27.10.2000 örtlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Süsel, 21.10.2000</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>	<p>Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Ratversammlungen, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den lobtlich Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.10.2000 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung ersicht, der sich ergebenden und von Mängeln (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung mithin am 21.10.2000 in Kraft getreten.</p> <p>Süsel, 21.10.2000</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>
<p>Der katastermäßige Bestand am 12.10.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.</p> <p>Schleswig-Holsteinische Landesvermessungsbehörde mit der amtlichen Festlegung Vermessungsamt Süsel, 19.10.2000</p>	<p>Süsel, 21.10.2000</p> <p>Markus Reiff Bürgermeister</p>

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 DER GEMEINDE SÜSEL IN GROSS MEINSDORF

